

Breaking THE BARRIERS

TRANSNATIONAL PARTICIPATORY
JUDICIAL TRAINING ON PROCEDURAL RIGHTS

Fallstudie 4 – Unschuldsvermutung

Sachverhalt

Als der Polizist AA nach einem Ausgehabend mit seinem Privatwagen unterwegs war, erfasste er drei Minderjährigen im Alter von 10 Jahren mit seinem Auto und verursachte deren Tod. Nach dem Unfall verließ er den Ort des Geschehens. Am nächsten Tag stellte er sich den Polizeibehörden und gab zu, für den Tod der drei Minderjährigen verantwortlich zu sein, bestritt aber, unter Alkoholeinfluss gefahren zu sein.

Berichte über diesen Vorfall erregten in seinem Land große Aufmerksamkeit, und die Medien berichteten ausführlich über die Umstände des Unfalls und das mangelnde Verantwortungsbewusstsein, das viele Polizeibeamt*innen in der Vergangenheit gezeigt hatten. Im Besonderen:

1) Der Minister für öffentliche Ordnung gab folgende Erklärung ab: „Entschuldigungen sind nicht genug. Der Polizeichef muss die persönliche Verantwortung für diesen schrecklichen Vorfall übernehmen. Es ist nicht das erste Mal, dass Polizeibeamt*innen, die eigentlich Verkehrsverstöße kontrollieren sollen, schreckliche Unfälle verursacht haben.“

2) Fünf Tage nach dem Vorfall reichten der Minister für öffentliche Ordnung und der Polizeipräsident unter dem Druck der öffentlichen Meinung ihren Rücktritt ein.

3) Im Zuge der Krise innerhalb der Polizei gab der Präsident der Republik folgende Erklärung ab: „Der Verlust der drei Kinder, das von einem Beamten begangene Verbrechen und seine Umstände erfordern klare Antworten und Lösungen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Verbrechen, die von Polizeibeamt*innen begangen werden, mit relativ milden Strafen geahndet werden.“

4) Die Zeitung „Early Edition“ veröffentlichte ein Foto des beschuldigten Beamten und die Überschrift des danebenstehenden Artikels lautete: „Der Polizeibeamte, der das Verbrechen verursacht hat, AA, hat sich den Behörden erst gestellt, als man keinen Alkohol mehr hätte in seinem Körper nachweisen können. Die Verantwortlichen sollten zurücktreten.“

AA macht geltend, dass die Veröffentlichung seines Fotos sowie aller oben dargestellten Sachverhalte (unter 1-4) gegen die Unschuldsvermutung gemäß der

Richtlinie 2016/343, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, und gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK verstoßen habe.

Fragen

1. Fallen alle oben genannten angeblichen Verstöße gegen die Unschuldsvermutung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/343?
2. Falls nein, fallen sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 2 der EMRK?
3. Stimmen Sie den Behauptungen von AA zu, dass die Unschuldsvermutung in diesem Fall verletzt wurde?